

chen oder Religionsgesellschaften ab.¹⁵² Es ist auch durchaus möglich, die Stellung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in Teilbereichen ohne Einräumung eines öffentlichrechtlichen Status zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten. Es ist beispielsweise nirgends im staatlichen Recht gesagt, dass nur öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen erteilen können. Dieser ist nicht zwingend mit dem öffentlichrechtlichen Status verbunden.¹⁵³ Gegenwärtig können denn auch die evangelischen Kirchen, die privatrechtlich in Vereinsform gekleidet sind, an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilen.¹⁵⁴

Sie werden auch seit Mitte der 60er Jahre vom Staat finanziell unterstützt. Die Regelung sah anfänglich so aus, dass die vom Staat vorfinanzierten Beiträge den Gemeinden «entsprechend der Zahl» der in ihr wohnhaften Mitglieder eines Bekenntnisses «angelastet» wurden.¹⁵⁵ Heute leisten Staat und Gemeinden gesondert Beiträge an die evangelischen Kirchen.¹⁵⁶ Es ist daher durchaus denkbar, dass eine Religionsgemeinschaft wie die Evangelische Kirche oder die Evangelisch-lutherische

¹⁵² Vgl. für Österreich *Hugo Schwendenwein* (Fn 2), S. 386 f. und *Richard Potz* (Fn 35), S. 278 f.

¹⁵³ Vgl. *Peter Karlen* (Fn 27), S. 43.

¹⁵⁴ Entsprechend dem in Art. 15 LV formulierten Bildungsauftrag ist der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der einzelnen Schultypen Teil des Lehrplanes und mit Ausnahme der Stufen 7 und 8 des Gymnasiums auch ein «Pflichtfach». Vgl. Art. 1 Abs. 1 und 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Primarschule, LGBI. 1994 Nr. 19, LR 411.421; Art. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Oberschule, LGBI. 1994 Nr. 18, LR 411.431; Art. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Realschule, LGBI. 1994 Nr. 16, LR 411.441, und Art. 1 und 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für das Liechtensteinische Gymnasium, LGBI. 1994 Nr. 17, LR 411.451. Nach Art. 3 Abs. 2 dieser letztgenannten Verordnung besteht auf den Stufen 7 und 8 Wahlpflicht zwischen den beiden Fächern Religion und Ethik. Das Lehrfach «Religion» wird benotet, doch zählt es nicht zu den Promotionsfächern. Siehe dazu Art. 9 der Verordnung vom 1. April 1986 über die Notengebung und Beförderung an der Primarschule, LGBI. 1986 Nr. 41, LR 411.521. 1; Art. 11 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Notengebung und Beförderung an der Oberschule und Realschule, LGBI. 1992 Nr. 70, LR 411.521.2 und Art. 10 der Verordnung vom 10. Mai 1988 über die Notengebung und Beförderung am Liechtensteinischen Gymnasium, LGBI. 1988 Nr. 23, LR 411.521.3.

¹⁵⁵ *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 151/Fn 2.

¹⁵⁶ Staatlicherseits machen sie seit 1998 für die Evangelische Kirche den Betrag von 40'000 Franken und für die Evangelisch-lutherische Kirche den Betrag von 10'000 Franken aus. Die Gemeinden lassen insgesamt seit 1995 der Evangelischen Kirche 99'995 Franken und der Evangelisch-lutherischen Kirche 47'056 Franken zukommen. Diese Regelung der Gemeinden soll unverändert bis ins Jahr 2000 gelten.